

Hochschule Ostwestfalen-Lippe
University of Applied Sciences

**Verkündungsblatt der
Hochschule Ostwestfalen-Lippe**
41. Jahrgang – 13. November 2013 – Nr. 45

Prüfungsordnung
für die Teilnahme an dem Weiterbildungsangebot
„Bauvorlageberechtigung“
und an der ergänzenden Hochschulprüfung
der Hochschule Ostwestfalen-Lippe

vom 13. November 2013

Gemäß §§ 2 Abs. 4, 60, 62 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes NRW (Hochschulgesetz - HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW S. 474) zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Mai 2013 (GV. NRW S. 272), hat die Hochschule Ostwestfalen-Lippe die folgende Ordnung als Satzung erlassen:

Inhalt:

- § 1 Ziel des Weiterbildungsangebotes / der ergänzenden Hochschulprüfung
- § 2 Dauer und Umfang des Weiterbildungsangebotes / der ergänzenden Hochschulprüfung
- § 3 Zugangsvoraussetzungen, Bewerbung und Zulassung,
- § 4 Status der Teilnehmenden,
- § 5 Prüfungsausschuss für das Weiterbildungsangebot „Bauvorlageberechtigung“,
- § 6 Pflichten der Teilnehmenden,
- § 7 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß,
- § 8 Teilnehmende in besonderen Situationen (Nachteilsausgleich)
- § 9 Objektvorlage
- § 10 Studienarbeit
- § 11 Mündliche Abschlussprüfung
- § 12 Abschlusszertifikat
- § 13 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 14 Übergangsregelung
- § 15 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

§ 1 Ziel des Weiterbildungsangebotes / der ergänzenden Hochschulprüfung

- (1) Ziel des Weiterbildungsangebotes ist es, dass die Teilnehmenden die ergänzende Hochschulprüfung als Nachweis für die Erteilung der Bauvorlageberechtigung nach § 70 Absatz 3, Nr. 3 BauO NW erlangen.
- (2) Die Teilnehmenden sollen nachweisen, dass sie die notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten insbesondere in der Gebäudekunde, im Entwerfen und in der Grundrissgestaltung sowie im Städtebau besitzen, um Gebäude auch hinsichtlich ihrer Einbindung in das städtebauliche Umfeld gestaltend zu planen. Dieser Nachweis beinhaltet zwingend die praktische Anwendung der Kenntnisse in einem Entwurf, der entweder über ein eigenes Projekt aus der beruflichen Praxis (Objektvorlage § 9) erbracht wird oder durch ein in diesem Weiterbildungsstudium bearbeitetes Projekt (Studienarbeit § 10). Zudem ist eine mündliche Abschlussprüfung nach § 11 abzulegen.
- (3) Die Teilnehmenden erwerben nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen für die Teilnahme an dem Weiterbildungsangebot „Bauvorlageberechtigung“ ein Hochschulabschlusszertifikat. Die ergänzende Hochschulprüfung kann nur bescheinigt werden, wenn die Zulassungsvoraussetzungen nach § 70 Absatz 3, Nr. 3 BauO NW vorliegen.

§ 2 Dauer und Umfang des Weiterbildungsangebotes / der ergänzenden Hochschulprüfung

Das Weiterbildungsangebot / die ergänzende Hochschulprüfung kann sowohl im Sommer als auch im Wintersemester durchgeführt werden. Das Weiterbildungsangebot besteht aus einer Objektvorlage (§ 9) oder einer Studienarbeit (§ 10) jeweils in Verbindung mit einer mündlichen Abschlussprüfung (§ 11).

§ 3 Zugangsvoraussetzungen, Bewerbung und Zulassung

(1) Zur ergänzenden Hochschulprüfung wird zugelassen, wer

- aufgrund des Baukammergesetzes die Berufsbezeichnung „Innenarchitektin“ oder „Innenarchitekt“ führen darf, und
- im Anschluss daran mindestens zwei Jahre in der Planung und Überwachung der Ausführung von Gebäuden praktisch tätig war, und
- eine Objektvorlage (§ 9) einreichen kann und
- eine mündliche Abschlussprüfung (§ 11) ablegen möchte.

(2) Zum Weiterbildungsangebot „Bauvorlageberechtigung mit ergänzender Hochschulprüfung“ wird zugelassen, wer

- aufgrund des Baukammergesetzes die Berufsbezeichnung „Innenarchitektin“ oder „Innenarchitekt“ führen darf und
- im Anschluss daran mindestens zwei Jahre in der Planung und Überwachung der Ausführung von Gebäuden praktisch tätig war und
- eine Studienarbeit (§ 10) erarbeiten will und
- eine mündliche Abschlussprüfung (§ 11) ablegen möchte.

(3) Zum Weiterbildungsangebot „Bauvorlageberechtigung“ wird zugelassen, wer einen Abschluss in einem Studiengang der Innenarchitektur nachweisen kann und

- eine Studienarbeit (§ 10) erarbeiten will.

§ 4 Status der Teilnehmenden

(1) Das Weiterbildungsangebot wird auf Grundlage des § 62 Abs. 2, Satz 1 HG NW durchgeführt.

(2) Die Teilnahme an dem Weiterbildungsangebot sowie an der ergänzenden Hochschulprüfung ist entgeltpflichtig. Das zu zahlende Entgelt wird gesondert festgelegt und bekannt gegeben.

(3) Die Teilnehmenden schließen einen privatrechtlichen Vertrag mit der Hochschule ab.

§ 5 Prüfungsausschuss für das Weiterbildungsangebot „Bauvorlageberechtigung“

Die Aufgaben des Prüfungsausschusses für das Weiterbildungsangebot „Bauvorlageberechtigung“ werden vom Prüfungsausschuss des Fachbereichs Architektur und Innenarchitektur für den Studiengang „Architektur“ wahrgenommen. Es gelten die für diesen getroffenen Regelungen.

§ 6 Pflichten der Teilnehmenden

Die Teilnehmenden sind verpflichtet, das Teilnahmeentgelt für das Weiterbildungsangebot sowie für die ergänzende Hochschulprüfung vor Aufnahme des Weiterbildungsangebotes zu entrichten.

§ 7 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht bestanden" bewertet, wenn der Prüfling einen Prüfungstermin ohne triftige Gründe versäumt oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.
- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Prüflings kann die Vorlage eines ärztlichen Attests verlangt werden. Die oder der Vorsitzende kann im Einzelfall die Vorlage eines Attests einer vom Prüfungsausschuss benannten Vertrauensärztin bzw. eines vom Prüfungsausschuss benannten Vertrauensarztes verlangen. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, wird dies dem Prüfling schriftlich mitgeteilt.
- (3) Versucht der Prüfling, eine Prüfungsleistung durch Täuschung, z. B. Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht bestanden" bewertet; die Feststellung wird von der oder dem jeweiligen Prüfenden oder Aufsichtführenden getroffen und aktenkundig gemacht. Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der oder dem jeweiligen Prüfenden oder Aufsichtführenden in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht bestanden" bewertet, die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Prüfling von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.
- (4) Der Prüfling kann innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe verlangen, dass Entscheidungen nach Absatz 3 Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuss überprüft werden.
- (5) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind dem Prüfling unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 8 Teilnehmende in besonderen Situationen

- (1) Macht eine Teilnehmerin / ein Teilnehmer durch ein ärztliches Zeugnis oder auf andere Weise glaubhaft, dass sie / er wegen ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschuss gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Sie oder er hat dafür zu sorgen, dass durch die Gestaltung der Prüfungsbedingungen eine Benachteiligung für Behinderte nach Möglichkeit ausgeglichen wird. Im Zweifel kann die oder der Vorsitzende weitere Nachweise fordern.
- (2) Für Teilnehmende, für die Schutzbestimmungen entsprechend den §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes gelten oder für die Fristen des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes über die Elternzeit greifen, legt der Ausschuss die in dieser Ordnung geregelten Prüfungsbedingungen auf Antrag der oder des Teilnehmenden unter Berücksichtigung des Einzelfalls fest.
- (3) Für Teilnehmende, die ihre Ehegattin oder ihren Ehegatten, ihre eingetragene Lebenspartnerin oder ihren eingetragenen Lebenspartner oder eine oder einen in gerader Linie Verwandte oder Verwandten oder ersten Grades Verschwägerte oder Verschwägerten pflegen oder versorgen, wenn diese oder dieser pflege- oder versorgungsbedürftig ist, legt der Prüfungsausschuss die in dieser Ordnung geregelten Fristen und Termine auf Antrag der oder des Teilnehmenden unter Berücksichtigung der Ausfallzeiten durch diese Pflege und unter Berücksichtigung des Einzelfalls fest.

§ 9 Objektvorlage

- (1) Eine Objektvorlage ist eine Arbeit aus der Praxis, an der ein abgrenzbarer eigenverantwortlicher Anteil geleistet wurde. Sie besteht in einer Entwurfsleistung und / oder Ausarbeitung, mit der die oder der Teilnehmende die Fähigkeit erkennen lässt, eine technische und / oder künstlerisch-gestalterische Aufgabenstellung inhaltlich und methodisch angemessen selbständig zu bearbeiten. Sie umfasst die notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten insbesondere in der Gebäudekunde, im Entwerfen und in der Grundrissgestaltung sowie im Städtebau, um Gebäude auch hinsichtlich ihrer Einbindung in das städtebauliche Umfeld gestaltend zu planen.
- (2) Die Entwurfsleistung soll eine relevante Größe haben. Die Festlegung erfolgt in Anlehnung an die für eine Bauvorlage erforderlichen Planunterlagen (Katasterpläne, Bauzeichnungen, Stand- und Brandschutznachweise sowie Baubeschreibung gemäß der MBauVorlVO 2007). Zudem müssen sie ein relevantes Anforderungsniveau erfüllen sowie wesentliche baurechtliche Fragestellungen umfassen wie sie auch für die Studiarbeit gelten, insbesondere
 - sicherheitsrechtliche Belange wie z. B. Bau- und Absturzhöhe,
 - brandschutztechnische Belange wie z. B. Verhalten und Bestimmungen im Brandfall, Flucht- und Rettungswege, Baustoffe und Bauteile),
 - nachbarschützende Belange, insb. das Recht der Abstandflächen,
 - städtebauliche Belange,

- gestalterische und ästhetische Belange, die die Gesamterscheinung des Projekts berücksichtigen.

§ 10 Studienarbeit

- (1) Eine Studienarbeit besteht aus einer eigenständigen Entwurfsleistung und / oder Ausarbeitung, mit der die oder der Teilnehmende die Fähigkeit erkennen lässt, eine technische und / oder künstlerisch-gestalterische Aufgabenstellung unter Anwendung der in den Lehrveranstaltungen des entsprechenden Prüfungsfaches erworbenen Kenntnisse inhaltlich und methodisch angemessen selbständig zu bearbeiten. Sie umfasst die notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten insbesondere in der Gebäudekunde, im Entwerfen und in der Grundrissgestaltung sowie im Städtebau, um Gebäude auch hinsichtlich ihrer Einbindung in das städtebauliche Umfeld gestaltend zu planen. Die Anforderungen des § 9 Abs. 2 sind in der Studienarbeit umzusetzen.
- (2) Die Bearbeitungsdauer beträgt höchstens 1 Semester. Die Aufgabenstellung ist den Teilnehmenden rechtzeitig bekannt zu geben.
- (3) Sofern die Studienarbeit nicht mit dem Ziel der ergänzenden Hochschulprüfung bearbeitet wurde, kann sie später bei Vorliegen der Zulassungsvoraussetzungen als Objektvorlage für die ergänzende Hochschulprüfung anerkannt werden.

§ 11 Mündliche Abschlussprüfung

- (1) Die ergänzende Hochschulprüfung besteht aus der Objektvorlage (§ 9) und einer mündlichen Abschlussprüfung (§ 11).
- (2) Die Prüfung im Weiterbildungsangebot „Bauvorlageberechtigung mit ergänzender Hochschulprüfung“ besteht aus der Studienarbeit (§ 10) und einer mündlichen Abschlussprüfung (§ 11).
- (3) Wer die Objektvorlage (§ 9) oder die Studienarbeit (§ 10) erfolgreich verfasst hat oder diese anerkannt bekommen hat, wird zur ergänzenden Hochschulprüfung zugelassen.
- (4) Die Abschlussprüfung besteht aus einer mündlichen Prüfung zu der eingereichten Objektvorlage oder Studienarbeit, die in der Regel einen Umfang von 30 Minuten hat.
- (5) Mündliche Prüfungen werden in der Regel vor einer oder einem Prüfenden in Gegenwart einer oder eines sachkundigen Beisitzenden oder vor mehreren Prüfenden (Kollegialprüfung) als Gruppenprüfungen oder als Einzelprüfungen abgelegt. Hierbei wird jeder Prüfling grundsätzlich in jedem Gebiet nur von einer oder einem Prüfenden geprüft.
- (6) Die Architektenkammer NRW kann eine fachliche Vertreterin oder einen fachlichen Vertreter zur mündlichen Prüfung entsenden. Die Teilnahme der fachlichen Vertreterin oder des fachlichen Vertreters an der mündlichen Abschlussprüfung bedarf der Zustimmung des Prüflings. Die fachliche Vertreterin oder der fachliche Vertreter soll nach Möglichkeit selbst die ergänzende Hochschulprüfung abgelegt haben.

- (7) Die Bewertung der Leistungen erfolgt durch die vom Fachbereich 1 bestellten Prüferinnen / Prüfer. Eine Benotung erfolgt nicht. Die Leistungen werden jeweils mit „bestanden“ bzw. „nicht bestanden“ bewertet. Eine Leistung wird mit „bestanden“ bewertet, wenn sie durchschnittlichen Anforderungen genügt. Vor der Festsetzung der Bewertung „bestanden / nicht bestanden“ Note hat die oder der Prüfende die Beisitzende oder den Beisitzenden zu hören, mehrere Prüfende haben sich gegenseitig zu hören. Wird die mündliche Abschlussprüfung mit „nicht bestanden“ bewertet, so kann die Teilnehmerin / der Teilnehmer diese zweimal wiederholen. Sollte die mündliche Abschlussprüfung auch im Rahmen dieser Wiederholungen nicht bestanden werden, so ist vor einer erneuten Teilnahme an der mündlichen Abschlussprüfung eine neue Objektvorlage (§ 9) oder Studienarbeit (§ 10) einzureichen.
- (8) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung, insbesondere die für die Bewertung „bestanden / nicht bestanden“ maßgeblichen Tatsachen, sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis der Prüfung ist dem Prüfling im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.
- (9) Teilnehmende des Weiterbildungsangebotes, die sich in einem späteren Prüfungszeitraum der gleichen Prüfung unterziehen wollen, werden nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörende zugelassen, sofern nicht ein Prüfling bei der Meldung zur Prüfung widersprochen hat. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

§ 12 Abschlusszertifikat

- (1) Voraussetzung für den Erwerb des Abschlusszertifikats ist der Nachweis des erfolgreichen Abschlusses der mündlichen Abschlussprüfung.
- (2) Das Abschlusszertifikat enthält folgende Angaben:
- die Bezeichnung des Weiterbildungsangebotes,
 - den Namen, den Geburtstag und den Geburtsort der Teilnehmerin / des Teilnehmers,
 - die Inhalte der Abschlussprüfung,
 - einen Hinweis darauf, dass die Teilnehmerin / der Teilnehmer die ergänzende Hochschulprüfung als eine Voraussetzung für die Erteilung der Bauvorlageberechtigung durch die Architektenkammer Nordrhein-Westfalen nach § 70 Absatz 3, Nr. 3 BauO NW erworben hat.
- (3) Das Abschlusszertifikat wird von der Dekanin / dem Dekan und der / dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule Ostwestfalen-Lippe versehen. Als Datum ist der Tag der letzten Prüfungsleistung anzugeben.

§ 13 Einsicht in die Prüfungsakten

Nach Bekanntgabe des Ergebnisses jeder Prüfungsleistung wird der / dem Teilnehmenden auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in die jeweiligen, ihn betreffenden

Prüfungsunterlagen gewährt. Die / der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 14 Übergangsregelung

Studierende, die bis einschließlich des Wintersemesters 2012/13 ein Studium im Masterstudiengang Innenarchitektur - Raumkunst nach der Masterprüfungsordnung für den Studiengang Innenarchitektur-Raumkunst an der Hochschule Ostwestfalen-Lippe vom 13. Januar 2012 (Vk-Blatt Nr. 13/2012) aufgenommen haben, können die Ergänzende Hochschulprüfung zum Erwerb der Bauvorlageberechtigung noch bis zum Ende des Sommersemesters 2014 nach den Regelungen des § 18 a dieser MPO ablegen. Nach § 70 Abs. 3 Nr. 3 BauO NRW ist bauvorlageberechtigt, wer aufgrund des Baukammergesetzes die Berufsbezeichnung „Innenarchitekt“ oder „Innenarchitektin“ führen darf, danach mindestens zwei Jahre in der Planung und Überwachung der Ausführung von Gebäuden praktisch tätig war und im Anschluss daran durch eine Ergänzende Hochschulprüfung nachgewiesen hat, Gebäude gestaltend zu planen

§ 15 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

Diese Prüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 01. September 2013 in Kraft.

Sie wird im Verkündungsblatt der Hochschule Ostwestfalen-Lippe veröffentlicht.

Diese Prüfungsordnung wird nach Überprüfung durch das Präsidium der Hochschule Ostwestfalen-Lippe und auf Grund der Beschlüsse des Fachbereichsrats des Fachbereichs Architektur und Innenarchitektur vom 09. Oktober 2013 und vom 05. November 2013 ausgefertigt.

Lemgo, den 13. November 2013

Der Präsident
der Hochschule Ostwestfalen-Lippe

Dr. Oliver Herrmann